

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Kleve GmbH (Stadtwerke)

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) " vom 26. Oktober 2006 – BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2477 ff. –

– gültig ab dem 01.06.2008 –

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der Stadtwerke veröffentlichten Pauschalsätzen.

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Länge von typischen Netzanschlüssen abweichen, werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
4. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der Vorgaben der Stadtwerke in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Die Eigenleistungen für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers kostenmindernd berücksichtigt.
6. Die Stadtwerke sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

1. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten.
2. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer II.1. berechnet.

III. Fälligkeit

Die Netzanschlusskosten sowie der Baukostenzuschuss werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

IV. Vorauszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die Stadtwerke angemessene Vorauszahlungen.

V. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2. Die Stadtwerke oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung.

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich.

Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch erstattet der Anschlussnehmer die Inbetriebsetzungskosten nach tatsächlichem Aufwand.

3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen liegt bei allen bei den Stadtwerken eingetragenen Elektro-Installateuren vor. Er kann ferner bei den Stadtwerken eingesehen werden und wird auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

VII. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VIII. Umsatzsteuer

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sowie die Kosten der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Preisblatt

der Stadtwerke Kleve GmbH (Stadtwerke)

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) " vom 26. Oktober 2006 – BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2477 ff. –

– gültig ab dem 01.05.2007 –

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

1.1 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Je nach Art und Querschnitt vergleichbarer Netzanschlüsse werden folgende pauschal ermittelten Netzanschlusskosten in Rechnung gestellt:

Kabel-Netzanschluss mit einer Absicherung bis max. 100 A

	netto (€)	brutto (€)
Pauschale für Einzelverlegung	842,50	1002,58
zzgl. pro m, ab 15m Grabenlänge ¹⁾	31,50	37,49
Pauschale für gemeinsame Verlegung	639,00	760,41
zzgl. pro m, ab 15m Grabenlänge ¹⁾	19,00	22,61

Kabel-Netzanschluss mit einer Absicherung bis max. 160 A

	netto (€)	brutto (€)
Pauschale für Einzelverlegung	1152,00	1370,88
zzgl. pro m, ab 15m Grabenlänge ¹⁾	36,00	42,84
Pauschale für gemeinsame Verlegung	948,50	1128,72
zzgl. pro m, ab 15m Grabenlänge ¹⁾	23,50	27,97

Abschlag für Eigenleistungen bei selbstgeschachteten und wiederverfüllten Kabelgraben

	netto (€)	brutto (€)
bei Einzelverlegung pro m	25,00	29,75
Bei gemeinsamer Verlegung pro m	12,50	14,88

- 1.2 Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Länge von typischen Netzanschlüssen abweichen, werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 1.3 Für vorübergehende Anschlüsse (z. B. für Baustellen, Schausteller u. ä.) an vorhandene Übergabestellen ist vom Anschlussnehmer folgender Pauschalbetrag zu zahlen:

netto (€)	brutto (€)
85,00	101,15

Die Anmeldung sowie der Anschluss haben durch einen zugelassenen Installateur zu erfolgen.

- 1.4 Für einen notwendigen Wechsel des Hausanschlusskastens zur Erhöhung der Absicherung bis max. 160 A (ohne Veränderung der Netzanschlussleitung) werden folgende Beträge pauschal in Rechnung gestellt:

netto (€)	brutto (€)
280,00	333,20

- 1.5 Die Stadtwerke berechnen Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden sowie bei unzulässigen Überbauungen bzw. tiefwurzelnden Bepflanzungen der Netzanschluss-Trasse, die nach den einschlägigen technischen Richtlinien eine Umliegung des Netzanschlusses erforderlich machen, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.6 Wird auf Veranlassung der Stadtwerke ein bestehender Freileitungs-Netzanschluss durch einen Erdkabel-Netzanschluss ersetzt, so sind vom Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in der Inneninstallation ab Hausanschlusskasten gemäß § 13 Abs. 1 der NAV zu tragen.

2. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VII. der Ergänzenden Bedingungen)

	netto (€)	brutto (€)
Mahnkosten	1,50	1,50*
Nachinkasso	12,50	12,50*
Unterbrechung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	12,50	12,50*
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung		
während der üblichen Arbeitszeit	12,50	14,88
außerhalb der üblichen Arbeitszeit	37,50	44,63

3. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung, derzeit 19%, hinzugerechnet. Die mit * gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

¹⁾ zwischen Gebäudeeinführung und Straßenmitte